6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg

Umweltbericht (Entwurf, Stand 26.04.11)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-----------|
| | |
| 1. Einleitung | 3 |
| 1.a Inhalt und wichtigste Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplan | es 3 |
| 1.b In Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegte Ziele des Umweltschi | utzes 5 |
| 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 5 |
| 2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung | 6 |
| 2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands | 13 |
| 2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgle nachteiliger Auswirkungen | ich 14 |
| 2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 15 |
| 3. Zusätzliche Angaben | 15 |
| 3.a Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren | 15 |
| 3.b Umweltüberwachung | 16 |
| 3.c Zusammenfassung | 16 |

Umweltbericht (Entwurf, Stand 26.04.11)

1. Einleitung

Am 22.12.10 wurde durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche "Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße" gefasst. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Inhalte wie folgt dargelegt werden.

Unabhängig davon erfolgen Planung und Bau der Ortsumgehung B 104/B 96 Neubrandenburg auf der Grundlage eines gesonderten Verfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz. Spezifische Umweltauswirkungen werden im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft.

1.a Inhalt und wichtigste Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsziel ist die Sicherung von Flächen für die nach dem Bundesfernstraßengesetz in Planung befindliche B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg.

Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich umfasst ca. 30,4 ha teilweise bebauter Fläche im südlichen Stadtgebiet zwischen Neustrelitzer Straße, 2. Steepenweg und Bergstraße. Er grenzt im Norden an die Bergstraße (Schießsportplatz und Bundeswehrgelände), im Osten an den Sandtagebau Steepenweg und im Südosten an ausgedehnte Kleingartenflächen der Anlage "Gute Hoffnung e. V. ". Im Westen reicht der Änderungsbereich bis an die bestehende Bundesstraße B 96/Neustrelitzer Straße sowie das Wohngebiet Lindenberg (Wohnbebauung "Langer Heinrich"), im Nordwesten bis an die Gewerbeflächen am Heizwerk Süd und am Steepenweg bzw. Brachflächen des Sandtagebaus und den Kiefernweg (Wohngebiet).

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist nicht bebaut. In der Nutzungsstruktur dominieren Kleingärten und unbewirtschaftete Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung. Zu letzteren zählen Trockenrasenhänge, verbuschte Flächen, aber auch Ödland/aufgegebene und inzwischen ruderalisierte ehem. Gewerbe- bzw. Tagebauflächen. Gewerbliche Nutzungen befinden sich im Bereich Lindenhof/an der Neustrelitzer Straße und nördlich des 2. Steepenweges. Am nordöstlichen Rand des Gewerbegebietes Steepenweg stehen etliche Baracken bereits seit mehreren Jahren leer. Auch der an der Bergstraße gelegene Bundeswehrsportplatz wird nicht mehr genutzt.

Art und Umfang des Vorhabens

Die geplante Ortsumgehung B 104/B 96 ist die bedeutendste Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Stadt und im Bundesverkehrswegeplan 2003 als Maßnahme im "vordringlichen Bedarf" eingestuft. Zum Abgleich der kommunalen Flächennutzungsplanung mit den aus der Straßenplanung des Bundes vorliegenden Erkenntnissen ist eine Änderung des bisherigen Trassenverlaufs und eine Anpassung der übrigen Flächendarstellungen im Nahbereich der Trasse notwendig. Die Trasse der B 96n beginnt demnach ca. 450 m südlich des bestehenden Knotenpunktes Lindenstraße. Sie verläuft ca. 500 m durch die Kleingartenanlage "Gute Hoffnung e. V." in gestreckter Führung in nordöstliche Richtung. Im weiteren Verlauf werden der 2. Steepenweg und dann nach Norden schwenkend die Bergstraße gequert.

Im Bereich der Überquerung der Bergstraße ist eine Verlegung der Bergstraße auf ca. 350 m Länge um bis zu ca. 60 m nach Norden vorgesehen.

Durch den Verzicht auf einen planfreien Knotenpunkt und die geänderte Trassierung der Ortsumgehung kann der nordwestliche Teil der bestehenden Kleingartenanlage und ein wertvoller Biotopkomplex (Hügel an der B 96) erhalten werden. Für eine kleinere Fläche südlich der Zufahrt zum Heizwerk wird die Möglichkeit einer gewerblichen Nachnutzung gesichert.

Für die Gewerbe-/Bergbaufolgebrachen im Bereich Steepenweg ist die Anpassung der Flächendarstellung an die Realnutzung geplant (Sicherung des bestehenden Freiraumcharakters am Siedlungsrand, Abstandsflächen zwischen Straße und Wohnbebauung, Entwicklung geschützter Biotope). Nördlich der Bergstraße entfällt die bisherige Darstellung des Sportplatzes im Sondergebiet Bund- ein perspektivischer Bedarf ist nicht mehr gegeben.

Änderung von Darstellungen (Übersicht)

| bisherige Darstellung im FNP | geänderte Darstellung |
|---|--|
| Flächen für den überörtlichen Verkehr/ | ca. 1,3 ha Grünfläche/Dauerkleingärten, |
| Hauptverkehrsstraße | ca. 1,0 ha Grünfläche/Fläche für Maßnahmen |
| (Knotenpunkt östl. Lindenstr ca. 2,9 ha) | zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von |
| | Boden, Natur und Landschaft, |
| | ca. 0,6 ha gewerbliche Baufläche; |
| | |
| (Bergstraße) | Lageverschiebung der Bergstraße nach Norden |
| Grünfläche/Dauerkleingärten | ca. 1,4 ha Flächen für den überörtlichen |
| (östl. der Neustrelitzer Str.) | Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (neue Trasse der |
| | B 96n) |
| Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur | ca. 0,3 ha Flächen für den überörtlichen |
| Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und | Verkehr/ Hauptverkehrsstraße |
| Landschaft (Hang an der Neustrelitzer Straße) | (Verknüpfungsbereich B 96alt/B 96n) |
| Gewerbliche Baufläche | ca. 0,5 ha Grünfläche ohne Zweckbestimmung, |
| (nördl. Steepenweg – Teilfläche ehem. Sandtagebau | ca. 0,9 ha Grünfläche/Fläche für Maßnahmen |
| ca. 1,4 ha) | zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von |
| | Boden, Natur und Landschaft |
| Wald und Grünfläche | Wald und Grünfläche zusätzlich mit |
| (Kiefernwäldchen und Hangbereiche östl. des | überlagernder Darstellung als Fläche für |
| Kiefernweges) | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur |
| | Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft |
| Sondergebiet Bund mit Symbol Sportfläche | ca. 0,2 ha Flächen für den überörtlichen |
| (nördl. Bergstr.) | Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (Verlegung der |
| | Bergstraße), |
| | Symbol Sportfläche entfällt |
| Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen | Anpassung der Signatur an die geänderte Lage |
| zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | der Hauptverkehrsstraße |
| im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes | |
| (BImSchG) – Signatur/Zackenlinie beidseits der | |
| Trasse | |
| Flächenbilanz Bauflächen/Grünflächen: | (Verkehr -0,6 ha, Gewerbe -1,4 ha, |
| | Grün +2,0 ha) |

Insgesamt wird die Baufläche für Verkehrsanlagen und Gewerbe zugunsten von Grünflächen um ca. 2,0 ha reduziert.

1.b In Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBI 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft am 01.03.10
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBI. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBI. M-V S. 366, 382)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23.02.10 (GVOBI. M-V S. 66)
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.83 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.06 (BGBl. I S. 2146)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.02 (BGBI. I S 3830), zuletzt geändert 11.08.10 (BGBI. I S 1163)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 08.02.93 (GVOBI. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.10 (GVOBI. M-V S. 66)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBI. M-V S. 12, 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBI. M-V S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585)
- Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.92, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.10 (GOVOBI. M-V S. 383, 393)

Fachplanungen

Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg

Abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes durchschneidet die geplante Verkehrstrasse an der B 96 für den Naturschutz wertvolle Biotope mit gesetzlich geschützten Trockenrasen sowie gefährdeten und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Landschaftsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt sind. Im weiteren Verlauf wird auf ca. 500m Länge die Kleingartenanlage "Gute Hoffnung e.V." gequert. Nördlich der Bergstraße werden durch die geplante Neuverlegung der Straße zusätzliche Waldflächen beansprucht, die dem Landeswaldgesetz unterliegen. Zwischen Steepenweg und Bergstraße weicht die neue Trassenplanung nur geringfügig von der bisherigen Verkehrstrasse ab. Eine Anpassung der Darstellungen entsprechend der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Landschaftsplanes.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung umfasst den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Trassenverlauf der geplanten Ortsumgehung sowie den im Zuge der Linienoptimierung herausgestellten Trassenverlauf, der künftig im Flächennutzungsplan dargestellt werden soll. Zur Berücksichtigung der von beiden Trassen ausgehenden mittelbaren Umweltauswirkungen geht das Untersuchungsgebiet nördlich und südlich über den Änderungsbereich hinaus. Räumlich weitergehende Auswirkungen sind, soweit erforderlich, verbal beschrieben. Der Detaillierungsgrad beschränkt sich auf die für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Inhalte.

Eine abschließende Beschreibung und Bewertung der Belange des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend zusammengefasst.

2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung

Gesundheit und Erholung

Gesundheit

Die westlich an die B 96/Neustrelitzer Straße angrenzende Wohnbebauung (Lindenberg/"Langer Heinrich") ist aufgrund der hohen Verkehrsmengen als stark lärmbelasteter Bereich anzusehen.

Mit dem Straßenneubau ist eine teilweise Verlagerung des Straßenverkehrs und der von ihm ausgehenden Emissionen zu erwarten. Grenzwertüberschreitungen und daraus resultierende Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich dabei It. vorliegendem schalltechnischen Gutachten (2009) für den südlichen Teil der Wohnbebauung "Langer Heinrich", für einzelne Wohnhäuser an der Bergstraße sowie ca. 15 Kleingärten am südlichen Trassenbeginn.

Erholung

Als ein bedeutendes Erholungsgebiet ist die Kleingartenanlage "Gute Hoffnung e.V." von der Planung der Ortsumgehung Neubrandenburg betroffen. Die Kleingartenanlage weist mit ca. 405 belegten Parzellen und 39 nicht belegten Parzellen einen vergleichsweise nur mäßigen Leerstand auf. Die Belegungstendenz ist rückläufig. Außerdem sind kleinflächig Nutzgärten unterhalb der Bergstraße von der Planung betroffen.

Es ist zu erwarten, dass sich neben dem direkten Verlust von 30 bis 35 Kleingärten durch den Straßenbau der zu erwartende Verkehrslärm empfindlich auf die Erholungsqualität und die Nutzbarkeit der Kleingärten in Trassennähe auswirken werden. Die gesetzlichen Grenzwerte für Staub- bzw. Schadstoffimmissionen werden nicht überschritten.

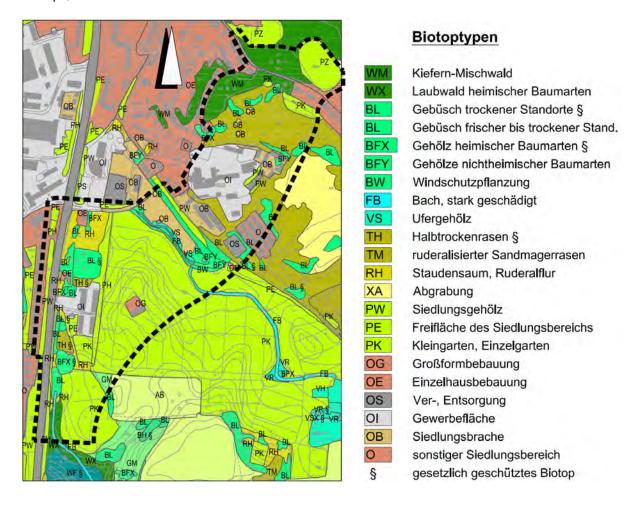
Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelegung im gesamten Verlauf der Ortsumgehung als zu erwartender Maximalbelastung (worst case) sind hinsichtlich der Lärmbelastung nach dem schalltechnischen Gutachten 2009 bei ca. 15 Kleingärten Grenzwertwertüberschreitungen (> 64 dB(A)) möglich. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse wird ein aktiver Lärmschutz für betroffene Gärten nicht als sinnvoll bzw. effektiv erachtet und der Rückbau betroffener Gärten empfohlen. Insgesamt sind somit etwa 50 Kleingärten sowie die Kleintierzüchterparzellen an der B 96 von der geplanten Trassenführung direkt oder indirekt durch Verlärmung betroffen und für den Rückbau vorgesehen.

| Schutzgut Erholung | Bewertung der Umweltausw | virkungen | |
|---|--|---------------------------|------------------|
| Beschreibung der Umweltauswirkungen | Auswirkungsbereich Verkehrslärmprognose (Tagwerte) | Bewertung | Ausgleichbarkeit |
| Verlust von Kleingärten durch Bebauung | Bereich des Straßenkörpers | erheblich | (ja*) |
| Beeinträchtigung der kleingärtnerischen | Schallpegelber. > 64 dB | erheblich | (ja*) |
| Nutzung durch Lärm- und Staub- immissionen | Schallpegelbereich ≥ 59 – 64 dB | mittel bis er- heblich | bedingt** |
| | Schallpegelbereich 55 – 59 dB | mittel | bedingt ** |

Entwurf Umweltbericht, 6. Änderung FNP

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Biotope, Pflanzen



Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei sehr bedeutsame Biotopkomplexe, die anteilig gesetzlich geschützt sind. Es handelt sich um Trocken- und Magerrasen, ruderalisierte Magerwiesen sowie lichte Baumbestände und Gebüsche trockener, sommerwarmer Standorte mit großer Artenvielfalt und Schwerpunktvorkommen gefährdeter Pflanzenarten unmittelbar an der B 96 und im Bergwerksfeld Steepenweg.

Der Hügel an der B 96 wird von einem artenreichen Biotopmosaik aus ruderalisierten Trockenrasenund Magerwiesenarealen, trockenen Ruderalfluren, Gebüschen und Gehölzsäumen mit sehr wertvollem blütenreichen Pflanzenbestand eingenommen. Zur B 96 wird der Bereich von einem dichten Gehölzsaum abgeschirmt. Im Frühjahr wird das Bild im Gesamtareal von der Blüte der Wiesen-Schlüsselblume bestimmt (Biotoptypen RH, BFX, BL, BLS, THS). Südlich schließen sich gesetzlich geschützte Biotope aus Trockenrasen und lichtem Baumbestand mit einem sehr bedeutenden und individuenreichen Bestand der stark gefährdeten Pechnelke an (Biotoptypen BLXS, THS), die ebenfalls von dichten Gehölzsäumen an der B 96 abgeschirmt werden.

Im nördlichen Randbereich des Bergwerksfeldes "Steepenweg" sind unter lichten Kiefernbeständen und auf ruderal geprägtem Sandmagerrasen Biotope vergleichbarer Qualität mit zahlreichen, teilweise gefährdeten Pflanzenarten verbreitet (Biotoptypen TM, BL, WM). Beidseitig der Bergstraße sind von der Trasse der Ortsumgehung betroffene Kiefern-Mischwaldbestände vorhanden.

| Pflanzenname | Gefährd. | Pflanzenname | Gefährd. |
|---|----------|---|----------|
| | RL M-V | | RL MV |
| Hügel an der B 96 | | Hang an der B 96 | |
| Alyssum alyssoides Kelch-Steinkraut | 3 | Armeria maritima elongata Sand-Grasnelke | 3 § |
| Briza media Zittergras | 3 | Lychnis viscaria Pechnelke | 2 |
| Campanula patula Wiesen-Glockenblume | V | Melampyrum arvense | |
| Fragaria viridis Knack-Erdbeere | 3 | Acker-Wachtelweizen | 2 |
| Helictorichin pratense Echter Wiesenhafer | 2 | Phleum phleoides Steppen-Lieschgras | 3 |
| Hieracium piloselloides | | | |
| Florentiner Habichtskraut | 1 | Randbereiche BWF "Steepenweg" | |
| Hieracium caespitosum | | Dianthus carthusianorum | |
| Wiesen-Habichtskraut | 2 | Karthäuser-Nelke | 3 § |
| Holosteum umbellatum Dolden-Spurre | 3 | Geniste tinctoria Färber-Ginster | 2 |
| Lathyrus tuberosus Knollen-Platterbse | 2 | Armeria maritime elong. Sand-Grasnelke | 3 § |
| Primula veris | V § | Jasione montana Berg-Jasione | V |
| Saxifraga tridactylites Finger-Steinbrech | V | Medicago minima Zwerg-Schneckenklee | 2 |
| Sanguisorba minor Kleiner Wiesenknopf | 3 | Plantago media Mittlerer Wegerisch | 3 |
| Scabiosa columbaria Tauben-Scabiose | 3 | Phleum phleoides Steppen-Lieschgras | 3 |
| Veronica teucrium Großer Ehrenpreis | 2 | Primula veris Wiesen-Schlüsselblume | V § |
| | | Saxifraga tridactylites Finger-Steinbrech | V |
| | | Scabiosa columbaria Tauben-Scabiose | 3 |
| | | Trifolium montanum Berg-Klee | 2 |
| | | Veronica teucrium Großer Ehrenpreis | 2 |

Abkürzungen RL M-V: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, §: besonders geschützt

Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind durch Überbauung, Abgrabungen und Aufschüttungen zu erwarten, die zum Totalverlust der Biotopfunktionen führen. Entlang der Straßentrasse sind Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen durch die Zerschneidungswirkung (Ausbreitungsbarrieren) und durch Schadstoffeintrag sowie ggf. anlagebedingt während der Bauphase zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen müssen in den Bereichen sehr hoher Bedeutung strikt vermieden werden (Bauzäune, sonstige Schutzvorkehrungen). Am Pechnelkenstandort sollte der Oberboden mit dem darin enthaltenen Genpotenzial auf geeignete Ausgleichsflächen in der Nähe verbracht werden. In den Bereichen hoher und mittlerer Bedeutung sind im Zuge der Ausführungsplanung ebenfalls Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verringerung anlagebedingter Beeinträchtigungen zu treffen.

Tiere

Für die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Tierwelt wurden die umfassenden Studien zur Umweltverträglichkeitsstudie 1997 (UVS) und zum Landschaftspflegerischen Begleitplan 2009 (LBP) herangezogen, deren planungsrelevanten Ergebnisse nachfolgend straff zusammengefasst sind.

Im Untersuchungsgebiet sind Lebensräume gefährdeter und geschützter Tierarten mit hoher bis sehr hoher Bedeutung vorhanden. Viele der vorgefundenen gefährdeten Tierarten sind an trockene, sommerwarme Habitate mit niedrigen, lückigen Vegetationsbeständen im Wechsel mit Gebüschen und lichten Baumbeständen gebunden, weshalb die Bewertung der Habitate vielfach mit der Bewertung der Pflanzen bzw. Biotope übereinstimmt.

Der Hügel an der B 96 zeichnet sich durch eine artenreiche Laufkäferfauna (It. LBP 18 nachgewiesene Arten im Jahr 2004) und Tagfalterfauna (20 nachgewiesene Arten 1996 It. UVS) aus und besitzt aufgrund der vorgefundenen Arten insgesamt eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz. Z. B. wurden im Jahr 2004 in diesem Bereich 8 besonders geschützte Laufkäferarten der Gattung Carabus sowie gefährdete Arten nachgewiesen. Darunter gilt der Nachweis der bundesweit stark gefährdeten Laufkäferart Armara praetermissa sogar als Erstnachweis in Mecklenburg-Vorpommern (im Raum Neubrandenburg vermutlich indigenes Vorkommen, LBP 09).

Für den Hang an der B 96 liegen nur Angaben zu Brutvögeln vor. Aufgrund der Nähe und des Verbundes zum Hügel an der B 96, der vergleichbaren Habitatstrukturen und sommerwarmen Standorte ist das Lebensraumpotenzial dieses Bereiches als ebenfalls bedeutsam (hoch bis sehr hoch) einzustufen. Die Einstufung muss im Zuge des weiteren Planverfahrens untersetzt werden.

In den nördlichen Randbereichen des Bergwerksfeldes "Steepenweg" sind u. a. Lebensräume der Zauneidechse, gefährdeter Laufkäferarten und einer standorttypischen Tagfalterfauna vorhanden, die aus faunistischer Sicht eine hohe bis sehr hohe Bedeutung besitzen (Schwerpunktvorkommen gefährdeter Tierarten).

| Registrierte gefährdete und stre | eng geschützte Ti | erarten | | | |
|----------------------------------|-------------------|---------|-------------------------------|---------|------|
| Name | Gefähr | dung | Name | Gefährd | lung |
| | RL | RL D | | RL MV | RL D |
| | M-V | BAV | | | BAV |
| Hügel an der B 96 | | | Randbereiche BWF "Steepenweg" | | |
| <u>Laufkäfer</u> | | | <u>Laufkäfer</u> | | |
| Armara praetermissa | ? | 2 | Armara eurynota | 2 | V |
| Carabus convexus | - | 3 § | Harpalus flavescens | 4 | 3 |
| Harpalus autumnalis | 4 | 3 | Licinus depressus | 4 | 3 |
| Licinus depressus | 4 | 3 | Cicindela hybrida | - | § |
| Olisthopus rotundicollis | 3 | 2 | Broscus cephalotes | - | V |
| Tagfalter u. Widderchen | | | Tagfalter u. Widderchen | | |
| Coenonympha arcania | 3 | V § | Coenonympha arcania | 3 | V § |
| Aricia agestis | 3 | § | Coenonympha glycerion | 3 | § |
| <u>Brutvögel</u> | | | Reptilien | | |
| Braunkehlchen | - | 3 § | Zauneidechse | 2 | V §§ |
| <u>Reptilien</u> | | | | | |
| Zauneidechse | 2 | V §§ | | | |

Abkürzungen:

RL M-V: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, RL D: Rote Liste Deutschland, BAV: Bundesartenschutzverordn.

Biologische Vielfalt, Biotopverbund

Die miteinander verbundenen Schwerpunktvorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind im Landschaftsplan (Stand 2010) in einem örtlichen Biotopverbund mit dem Ziel zusammengefasst, die biologische Vielfalt im Stadtgebiet Neubrandenburgs zu erhalten und zu schützen. Der Biotopverbund wird an der B 96 und beidseitig der Bergstraße durch die geplante Trasse der Ortsumgehung durchschnitten, einhergehend mit einer Verinselung o. g. Biotopstrukturen sehr hoher Bedeutung. Hinsichtlich der Laufkäfervorkommen wird nach dem LBP 09 eine Mindestgröße überlebensfähiger Populationen von 6 ha angesehen. Für kleine Laufkäferarten, insbesondere für die erstmalig in M-V nachgewiesene Art Armara praetermissa am Hügel an der B 96 wird eine Mindestgröße geeigneter sommerwarmer Biotope von 3 ha oder auch darunter als noch ausreichend erachtet (Bezugsmindestgrößen). Zur Erhaltung der Lebensraumfunktionen sollten die verbleibenden Biotope daher gesichert und, soweit möglich, durch Kompensationsmaßnahmen weiter aufgewertet werden.

In Bezug auf den Fischotter wird angesichts der erheblichen Vorbelastung durch die B 96 und fehlender Biotopverbundstrukturen westlich der B 96 die Zusatzbelastung durch Trassenführung und die relativ kleinflächige Verbreiterung des Dammes der B 96 insgesamt als nicht erheblich angesehen (LBP 09). Aufgrund der wiederholt registrierten Todfunde an der B 96 sollten im Rahmen des LBP trotzdem Möglichkeiten zur Verringerung der Gefährdung geprüft und umgesetzt werden. Weiterhin sollten im Rahmen des LBP insbesondere für die FFH-Arten Zauneidechse, Kleiner Wasserfrosch und potenziell für den Eremiten Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung oder zum Ausgleich geprüft werden.

^{1:} vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, 4: potenziell gefährdet, V: Vorwarnliste,

^{§:} besonders geschützt, §§: streng geschützt

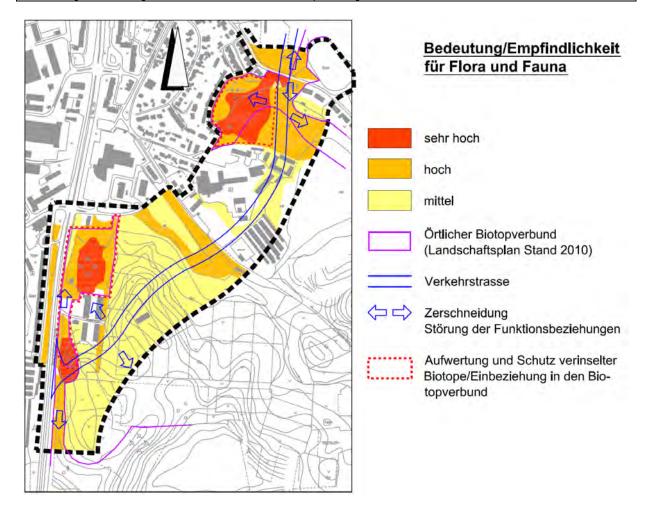
Bewertung

Unter Berücksichtigung der in der UVS 97 und im LBP 09 vorgenommenen Wertung und einer weiteren Differenzierung auf Grundlage der Biotoptypenkarte zum Landschaftsplan werden die Umweltauswirkungen wie folgt bewertet:

| Bewertung der Funktionen für Pflanzen, | | | |
|---|--|---|-------------------------------------|
| Schutzgut Pflanzen und Tiere Beschreibung der Umweltauswirkungen | Bewertung der Umweltausw Auswirkungsbereich | Bewertung | Vermeidbarkeit, Ausgleichbarkeit |
| Verlust von Biotopen sehr hoher Bedeutung durch Bebauung | Bereich des Straßenkörpers | sehr erheblich | ja* |
| Verlust von Biotopen hoher bis mittlerer Bedeutung durch Bebauung | Bereich des Straßenkörpers | erheblich bzw. mittel | ja |
| Anlagebedingte Beeinträchtigung von Biotopen sehr hoher Bedeutung | beidseitig des Straßen- körpers | sehr erheblich | zu vermeiden** |
| Anlagebedingte Beeinträchtigung von Biotopen hoher bzw. mittl. Bedeutung | beidseitig des Straßen- körpers | erheblich bzw. mittel | vermeidbar, zu verringern** |
| Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen durch Stoffeintrag | beidseitig des Straßen- körpers | mittel | bedingt** |
| Funktionsbeeinträchtigungen von Bioto- pen durch Zerschneidung | Biotopverbundstrukturen beidseitig der Straße | Erhaltung und E chend großer Ha (s. biolog. Vielfal | |

^{*} Entwicklung gleichartiger Biotope, Umsiedlung gefährdeter (Kat. 1 u. 2) u. besonders geschützter Pflanzenarten

^{**} Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen, insbes. durch Einzäunung, Verringerung/Ausgleich betriebsbedingter Auswirkungen, z. B. Anlage von Immissions- und Sichtschutzpflanzungen u. a.



Boden, Wasser, Klima/Luft

Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden liegen unmittelbar im Verlust durch Versiegelung, im Funktionsverlust durch Zerstörung des Bodengefüges sowie mittelbar in der Beeinträchtigung der Speicher- und Reglerfunktion durch Schadstoffeintrag beidseitig der Straßentrasse.

Im Verlauf der geplanten Trasse sind neben örtlicher Versiegelung (Gewerbeflächen, Gewerbebrachen, Kleingärten) Vorbelastungen durch frühere Abgrabungen (Hangbereiche an der B 96, BWF "Steepenweg", beidseitig der Bergstraße) zu verzeichnen.

In Nähe der B 96 ist im Flächennutzungsplan eine Altlastfläche vermerkt, die jedoch von der Trasse nur tangiert wird (südlicher Trassenbeginn der B 96n).

Im Streckenabschnitt durch die KGA "Gute Hoffnung" herrschen heterogene sandige Bodensubstrate mäßiger natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Wertzahlen zwischen 29 und 40), bestehend aus Bändersanden, lehmunterlagerten Sanden und Sandtieflehmen, vor.

Gewässer, Grundwasser

Zu erwartende Eingriffe in Oberflächengewässer beschränken sich auf die kleinflächige Überbauung eines naturfern ausgebauten Abschnittes des Kupfermühlengrabens und eines temporär Wasser führenden Kleingewässers südwestlich des Steepenweges (Nähe Steepengraben).

Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Trassenverlauf durch den Verlust von Infiltrationsfläche durch Versiegelung sowie durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten.

Die unversiegelten Böden des Untersuchungsgebietes weisen günstige Bedingungen für die Versickerung von Regenwasser bei einer Grundwasserneubildungsrate der Klassen 3 und 4 (hoch bis sehr hoch) auf. Das Grundwasserdargebot bzw. die potenzielle Nutzbarkeit des Grundwassers entspricht der Klasse 1 (sehr hoch). Die durch bindige Decksichten geschützten Grundwasserleiter weisen keine Belastung des Grundwassers auf und sind gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt (Geschütztheitsgrad B im Trassenabschnitt B 96 bis 2. Steepenweg) oder weitgehend geschützt (Geschütztheitsgrad C im Trassenabschnitt 2. Steepenweg bis Bergstraße). Dieses lässt die generelle Schlussfolgerung zu, den Verlust von Infiltrationsflächen durch das seitliche Auffangen und die Versickerung des Niederschlagswassers zu kompensieren.

Klima/Luft

Die Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume ist lokalklimatisch als gering bzw. nachrangig zu beurteilen. In Trassennähe können durch den Verlust von Waldklimatopen an der Bergstraße sowie durch Kaltluftstaus an den Straßendämmen, insbesondere entlang der Kleingartenanlage "Gute Hoffnung" höhere kleinklimatische Belastungen auftreten. Zudem ist aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens (16.600 Kfz/d) eine Erhöhung der Schadstoffemissionen zu erwarten, die insbesondere in Nähe angrenzender Wohn- und Gartennutzungen zu berücksichtigen sind.

| Bewertung der Naturhaushaltsfunktionen | 1 | | |
|--|--|--|--------------------------|
| Schutzgut Boden | | | |
| Beschreibung der Umweltauswirkungen | Bewertung der Umweltausw | rirkungen | |
| | Auswirkungsbereich | Bewertung | Ausgleichbarkeit |
| Totalverlust der Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung | Bereich des Straßenkörpers | erheblich u. nachhaltig | ja* |
| Funktionsverlust des Bodens durch Aufschüttungen und Abgrabungen | im Bereich der Straßenbö- schungen | erheblich | ja* |
| Beeinträchtigung der Speicher- und Reglerfunktionen durch Stoffeintrag | Kleingärten bis 20m beidseitig des Straßenkörpers | erheblich | (ja)** |
| Beeinträchtigung der Speicher- und Reglerfunktionen durch Stoffeintrag | Kleingärten 20m bis 150m beidseitig | mittel bis er- heblich | ja*** |
| | des Straßenkörpers | | |
| * im LBP vorgesehene Entsiegelungsmaßna | | | <u> </u> |
| * im LBP vorgesehene Entsiegelungsmaßna ** Verringerung der Staubimmissionen dur | ahmen | l nlage von Immissic | l Insschutzpflanzunge |
| ** Verringerung der Staubimmissionen dur | ahmen ch Rückbau von Gärten und Ai | | nsschutzpflanzunge |
| | ahmen ch Rückbau von Gärten und Ai | | l nsschutzpflanzunge |
| ** Verringerung der Staubimmissionen dur *** Verringerung der Staubimmissionen dur | ahmen ch Rückbau von Gärten und Ar ch Anlage von Immissionsschu Kupfermühlengraben, | | nsschutzpflanzunge ja |
| ** Verringerung der Staubimmissionen dur *** Verringerung der Staubimmissionen dur Schutzgut Gewässer, Grundwasser | ahmen ch Rückbau von Gärten und Ar ch Anlage von Immissionsschu | tzpflanzungen nicht erheblich | |
| ** Verringerung der Staubimmissionen dur *** Verringerung der Staubimmissionen dur Schutzgut Gewässer, Grundwasser Verlust von Oberflächengewässern Verlust von Infiltrationsflächen durch | ahmen ch Rückbau von Gärten und Ar ch Anlage von Immissionsschu Kupfermühlengraben, temporäres Kleingew. | nicht erheblich mittel | ja |
| ** Verringerung der Staubimmissionen dur *** Verringerung der Staubimmissionen dur Schutzgut Gewässer, Grundwasser Verlust von Oberflächengewässern Verlust von Infiltrationsflächen durch Versiegelung Beeinträchtigung des Grundwasser durch Stoffeintrag | ahmen ch Rückbau von Gärten und Ar ch Anlage von Immissionsschu Kupfermühlengraben, temporäres Kleingew. versiegelter Straßenkörper beidseitig des Straßenkör- | nicht erheblich mittel erheblich | ja ja |
| ** Verringerung der Staubimmissionen dur *** Verringerung der Staubimmissionen dur Schutzgut Gewässer, Grundwasser Verlust von Oberflächengewässern Verlust von Infiltrationsflächen durch Versiegelung Beeinträchtigung des Grundwasser durch | ahmen ch Rückbau von Gärten und Ar ch Anlage von Immissionsschu Kupfermühlengraben, temporäres Kleingew. versiegelter Straßenkörper beidseitig des Straßenkör- | nicht erheblich mittel erheblich | ja ja |

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere durch den Verlust prägender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Gehölzflächen und Wald zu erwarten. Im Bereich der Kleingärten und in Wohngebietsnähe sind durch das Straßenbauwerk und den Verkehrslärm Beeinträchtigungen der natürlichen Erholungseignung der Landschaft zu erwarten. Der Verlust von Gehölzen und Waldflächen sowie visuelle Beeinträchtigungen können anteilig durch die Anlage von Immissions- und Sichtschutzpflanzungen und weiteren Bepflanzungen beidseitig der Straßentrasse kompensiert werden.

Kultur- und Sachgüter

Die geplante Trassenführung führt zum Verlust von ca. 50 Kleingärten. Im nordwestlichen Bereich der Kleingartenanlage befindet sich ein Bodendenkmal auf dem geplanten Trassenverlauf, ein weiteres wird randlich tangiert. Die konkrete Betroffenheit (auch hinsichtlich ggf. notwendiger Maßnahmen zur Bergung/Dokumentation) ist im Zuge der weiteren Straßenplanung (Planfeststellungsverfahren) zu ermitteln. Der Verlust von bereits aufgegebenen Gewerbebauten im Bereich Steepenweg wird nicht als wesentliche Auswirkung angesehen. Für vom Straßenbau betroffene Erschließungsanlagen (Zuwegungen zur Gartenanlage, zu Gewerbeflächen und Garagen) ist im Zuge der weiteren Straßenplanung ein Ersatz vorgesehen.

Wechselwirkungen

Die herausgestellten Lebensräume hoher bis sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und registrierten Pflanzen- und Tierarten sind eng an die besonderen Standortsverhältnisse dieser Lebensräume gebunden. Neben den naturnahen Biotopen sind auch anthropogen geprägte, vegetationsarme Lebensräume in diesen Bereichen (Abgrabungen/Betonschutt am Hügel an der B 96, Gewerbebrachen im BWF "Steepenweg") aus faunistischer Sicht besonders schutzwürdig. Daher gilt es, diese Wechselbeziehungen bei der Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung besonders zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen zwischen Standortsverhältnissen und Lebensräumen

Standortverhältnisse ⇔ Lebensräume

nährstoffarme, trockene bis mäßig frische Böden sommerwarmer, insbesondere geschützter oder südwestexponierter Hanglagen, Gebüsche und halblichte Gehölzbestände, vegetationsfreie/vegetationsarme anthropogene Standorte

artenreiche Tier- und Pflanzenwelt mit großem Anteil geschützter und gefährdeter Arten

2. b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose bei Durchführung der Planung

Der Bau der Ortsumgehung ermöglicht eine deutliche verkehrliche Entlastung des südlichen und zentralen Stadtgebietes. Damit ergeben sich auch verbesserte Umsetzungsmöglichkeiten für die Lärmvorsorge in den Wohngebieten Südstadt, Katharinenviertel und Innenstadt. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bewirkt die geänderte Trassenführung eine deutliche städtebauliche Zäsur am Siedlungsrand.

Mit Umsetzung der Planung wird sich die Nutzungsintensität des Gebietes erhöhen. Kleinräumig sind Auswirkungen v. a. hinsichtlich einer Zunahme von Lärmimmissionen (Straße), einer Veränderung des Landschaftsbildes (Zerschneidung) und einer Erhöhung des Versiegelungsgrades des Gebietes (neue Verkehrsflächen) zu erwarten. Auf ca. 500 m Länge am südlichen Trassenbeginn wird die Erholungsnutzung (Kleingärten) beeinträchtigt, indem eine wohnungsnahe bisher kompakte Erholungsfläche durch eine Hauptverkehrsstraße durchtrennt wird.

Gleichzeitig ergeben sich durch die geänderte Trassenführung eine verringerte Beeinträchtigung von Teilen des Wohngebietes Lindenberg hinsichtlich Lärm- und Schadstoffimmissionen, die Möglichkeit des Erhalts von Kleingärten im nordwestlichen Teil der betroffenen Anlage und bessere Umsetzungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes (Hügel an der B 96).

Planerisch erfolgt durch die Wandlung von Bauflächen und die Anpassung der verschiedenen Grünflächen eine geringfügige Reduzierung der Bauflächen für Verkehr und Gewerbe um ca. 2,0 ha im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan. Damit wird das Verhältnis Siedlungs- zu Freiflächen im gesamtstädtischen Maßstab nicht wesentlich verändert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung lässt eine deutlich steigende verkehrliche Belastung vor allem des südlichen und zentralen Stadtgebietes erwarten. Damit wären auch weiter steigende Lärmund Schadstoffimmissionen in den Wohngebieten Lindenberg, Südstadt, Katharinenviertel und Innenstadt verbunden. Die Umsetzungsmöglichkeiten für eine Lärmvorsorge in diesen Gebieten und im gesamtstädtischen Maßstab werden vermindert.

Kleinräumig kann die bestehende Kleingartenanlage in kompakter Form bestehen bleiben, wodurch die bisherige Erholungsfunktion und das Landschaftsbild erhalten werden. Für Flächen an der dann deutlich mehr befahrenen Neustrelitzer Straße sind erhöhte Lärm- und Schadstoffimmissionen und damit auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten (Wohnbebauung Lindenberg/"Langer Heinrich", Randbereiche der Kleingartenanlage).

Lebensraumverluste und zusätzliche Beeinträchtigungen von Flora und Fauna werden vermieden. Der Versiegelungsgrad des Gebietes wird nicht verändert. Die Funktionen des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima/Luft) werden nicht eingeschränkt.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind insbesondere nachfolgende Maßnahmen vorzusehen:

- Erhaltung und planungsrechtliche Sicherung verinselter Biotope hoher bis sehr hoher Bedeutung (Hügel u. Hangbereiche an der B 96, nördliches Areal Bergwerksfeld "Steepenweg") gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 u. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Einbeziehung von Gewerbebrachen im BWF "Steepenweg" (u. a. Schwerpunktvorkommen gefährdeter und geschützter Laufkäferarten) und Beachtung populationsgenetischer Mindestarealgrößen;
- Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen entlang gesetzlich geschützter Biotope und sonstiger Biotope hoher bis sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (u. a. Pechnelkenstandort an der B 96!), z. B. durch Bauzäune oder dauerhafte Einzäunung;
- Beachtung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, im unmittelbaren Trassenbereich ggf. Umsiedlung gefährdeter/geschützter Arten;
- Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch aktiven und passiven Lärmschutz in Wohngebietsnähe, Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Erholungsnutzung durch Rückbau von Kleingärten und sonstigen Gärten in Trassennähe und Immissionsschutzpflanzungen;
- Verringerung der Schadstoff- und Staubimmissionen und Gestaltung des Landschaftsbildes durch dichte Bepflanzungen beidseitig der Verkehrstrasse;
- Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und Aufwertung der verinselten Biotope durch Bodenentsiegelung/Renaturierung u. a. Maßnahmen;
- Auffangen, Reinigen und Versickern des Regenwassers;
- Ersatzaufforstung nach LWaldG M-V für die Umwandlung von Wald und sonstige im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorzusehende Kompensationsmaßnahmen.

2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die beabsichtigte FNP-Änderung erfolgt im Ergebnis der seit der Linienbestimmung zur Ortsumgehung (vgl. auch 1. Änderung des FNP 1999) durch den Bund veranlassten und fortgeführten Straßenentwurfsplanung. Wegen deutlicher Änderung der Rahmenbedingungen (Bevölkerungsentwicklung, Verkehrsprognose, Reduzierung des Straßenquerschnitts, Verzicht auf einen planfreien Knoten) wurde die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Verkehrslösung als erste Planalternative hinfällig.

Neue Planungsalternativen für die Trassenführung der Ortsumgehung wurden im Zuge der Linienoptimierung (im Rahmen der Fachplanung des Bundes/RE-Entwurf 07/2009) geprüft. Dabei wurde die Variante einer auf Höhe Lindenstraße über Eck von der Neustrelitzer Straße über die Zufahrt zum Heizwerk und die Gewerbeflächen am 1. und 2. Steepenweg in Richtung Bergstraße führenden Trasse nicht weiter verfolgt. Gründe waren die zu erwartende geringere Verkehrswirksamkeit, der Verlust von Erschließungen und Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Gewerbebetriebe, notwendige Betriebs-/Arbeitsstättenverlagerungen und trassierungstechnische Nachteile.

Im Bereich der Bergstraße wurden im Zuge einer Variantenuntersuchung die Grundvariante (Überführung der Ortsumgehung über die Bergstraße ohne Änderungen an dieser), eine südliche und drei nördliche Varianten (mit Verlegung der Bergstraße und in der Gradiente abgesenkter Ortsumgehung) verglichen. Die gewählte nördliche Vorzugsvariante führt zu den geringsten Beeinträchtigungen der meisten Schutzgüter aus Umweltsicht (v. a. Natur und Landschaft) und ist die kostengünstigste Lösung.

Für die aufgrund der geänderten Trassenführung nicht mehr benötigten vormals geplanten Verkehrsflächen wurden andere Nachnutzungsoptionen geprüft. Im Ergebnis ist in den Bereichen Sondernutzungen, Gemeinbedarf, Wohnen und Gewerbe entsprechend gesamtstädtischer Planungen/Entwicklungskonzeptionen ein fehlender Bedarf zu konstatieren bzw. die Abdeckung dieser Funktionen an anderer Stelle im Stadtgebiet vorgesehen. Die südlich der Zufahrt zum Heizwerk Süd alternativ mögliche Entwicklung der kompletten Gewerbebrache für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes wurde zugunsten des Erhalts einer gewerblichen Entwicklungsoption für eine straßentechnisch erschlossene Teilfläche zurückgestellt.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Verwendete Planungsgrundlagen und Untersuchungen

- Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg, Stadtverwaltung Neubrandenburg, Abt. Stadtplanung 1996 sowie Planungsstand 2010
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumgehung Neubrandenburg, Froelich & Sporbeck 1997
- Landschaftspflegerischer Begleitplan B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n, Entwurfsplanung, Straßenbauamt Neustrelitz 2009
- Schalltechnisches Gutachten GP 649/06 B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n, Entwurfsplanung, Straßenbauamt Neustrelitz 2009

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Umweltprüfung konnten die umfassenden und detaillierten Planungsgrundlagen der Umweltverträglichkeitsstudie von 1997, der Entwurfsplanung des landschaftspflegerischen Begleitplanes für den 1. BA von 2009 sowie dem Landschaftsplan der Stadt mit seinem aktuellsten Bearbeitungsstand von 2010 herangezogen werden. In Bezug auf weitergehende Umweltinformationen, umweltrechtliche Restriktionen u. a. Sachverhalte ist auf das weitere Planverfahren (Planfeststellungsverfahren) zu verweisen. Es ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

3.b Umweltüberwachung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne zur Verringerung des Landschaftsverbrauchs zugunsten der baulichen Innenentwicklung beitragen. Wie in den vorangegangenen Änderungen des Flächennutzungsplanes soll für den baulichen Außenbereich der planerische Umgang mit Grund und Boden anhand einer gesamtstädtischen Ver- und Entsiegelungsbilanz dokumentiert werden. Entsprechend den Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich gegenüber den bisherigen Darstellungen insgesamt eine Reduzierung geplanter Bauflächen zugunsten von Grünflächen um 2,0 ha. Die Reduzierung bebauter Flächen beruht insbesondere auf dem Wegfall des Verkehrsknotens an der B 96 sowie auf der Reduzierung gewerblicher Bauflächen um nicht mehr genutzte Baubrachen am Rand des Bergwerksfelds "Steepenweg".

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorzusehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (s. Aufzählung Nr. 2.c) sind im Rahmen behördlicher Durchführungs- und Effizienzkontrollen zu überwachen.

3.c Zusammenfassung

Am 22.12.10 wurde durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche "Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße" gefasst. Planungsziel ist die Sicherung von Flächen für die nach Bundesfernstraßengesetz in Planung befindliche B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 30,4 ha teilweise bebauter Fläche im südlichen Stadtgebiet zwischen Neustrelitzer Straße, 2. Steepenweg und Bergstraße – insbesondere Kleingartenflächen, der natürlichen Entwicklung überlassene Grünflächen und zum Teil brachliegende Gewerbeflächen. Im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung wird auf einen großflächigen Verkehrsknoten verzichtet und die Trasse der Ortsumgehung nach Süden verlegt. Damit erfolgt eine geringfügige Reduzierung der Bauflächen für Verkehr und Gewerbe zugunsten von Grünflächen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen hat ergeben, dass mit dem Bau der geplanten Ortsumgehung eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation in der Gesamtstadt und damit eine verbesserte Lärmvorsorge in den Wohngebieten Südstadt, Katharinenviertel und Innenstadt möglich ist. Durch die Reduzierung der Verkehrsflächen im Vergleich zur bisherigen Planung bleiben für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Flächen erhalten.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Verlust und Verlärmung von Kleingärten, Schutzgut Mensch), der Schutzgüter Boden (Versiegelung), Pflanzen und Tiere (Verlust von Lebensräumen) sowie Landschaft (Störung des Landschaftsbildes). Aufgrund teilweise vorhandener Beeinträchtigungen und unter der Berücksichtigung der im Zuge der Straßenplanung vorzusehenden Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen sowohl kleinräumig als auch gesamtstädtisch kompensierbar sind.

Bezogen auf die gesamtstädtische Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes und unter Berücksichtigung vorzusehender Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Änderungen des Umweltzustandes im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung zu erwarten.